

Manfred Teufel

schloss sich der Besuch des vorgenannten Kurses bei einer Gendarmerieschule an, bevor der „Gendarmerieanwärter“ eine weitere 3-monatige Praxiszeit abzuleisten hatte. Im Konnex mit der Realisierung des staatlichen Polizeischulwesens in Preußen muss gewichtig die 1903 über die Bühne gegangene Edition eines zweiteiligen „Hand- und Hilfsbuches für die Polizeibeamten und Gendarmen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei“ von Kommandeur v. d. Brincken und Oberwachtmeister Paulini bei der Gendarmerie-Schule Wohlau gesehen werden. Das Lehrbuch erfuhr wegen der brillanten kriminalistisch-kriminologischen Essenz nicht nur in Preußen sondern in den anderen Ländern eine weite Verbreitung. Es betraf ein immer bestimmend werdender Hauptzweig des polizeidienstlichen Metiers: der Kriminalistik. In einem Erlass des Ministers des Innern vom 19. April 1903 an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen, der die Verteilung der 24 Exemplare, die nach Sigmaringen kamen, genauestens regelte, wird das Werk „Die Erforschung strafbarer Handlungen“ (so der Untertitel) als *geeignet erscheinend, den Gendarmen im Ermittlungsdienste einen wirksamen Anhalt zu bieten*, bezeichnet. Nicht nur den 19 Angehörigen der Gendarmerie war je 1 Exemplar auszuhändigen, sondern auch den vier Landräten.<sup>37</sup> Bis 1919 brachte es das polizei-kriminalistische Vademekum auf eine 4., verbesserte Auflage. Als treue Begleiterin und Helferin in vielen fachspezifischen Dingen, die dem Gendarm im täglichen Dienst am Herzen lagen, erschien ab 1. April 1903 die (deutsche) Zeitschrift „Der Gendarm“. Erstmals 1908 kam ein „Gendarmerie-Kalender“ heraus, den wegen seines nachhaltigen polizeifachlichen Inhalts als Almanach unsere Gendarmen gerne zur Hand nahmen. Nach diesem Rüstzeug, das den Beamten nun zugänglich war, wurde im Verlaufe der Jahre die Höhe des theoretischen und praktischen Fachwissens der hohenzollernschen Gendarmerie preußischen Zuschnitts für die Polizeien benachbarter Länder richtungsweisend. Eine im Mai 1903 herausgebrachte „Vorschrift über Anzugsarten, Bekleidung und Ausrüstung“, mit der frühere Regelwerke ausser Kraft traten, brachte die preußische Landgendarmerie in Bezug auf ihre äußere Erscheinung auf die Höhe der Zeit. Dazu trug ab 1906 unzweifelhaft ebenfalls die statusmäßige Heraushebung der Gendarmen aus der Klasse der Unterbeamten bei. Fortan positionierten sie zwischen den Unterbeamten und den „Subalternbeamten“.

Bis nach dem 1. Weltkrieg sollte die am 20. Juli 1906 in Kraft getretene „Dienstvorschrift für die Preußische Landgendarmerie“ gelten. Sie löste das schon genannte „Order- und Instruktionsbuch“ von 1886 mit seinen vielen unnötigen Härten ab. Signifikante Modifizierung dieser neuen Statuten war das den Gendarmen nunmehr zugestandene Wahlrecht zum Reichstag, Landtag und den Gemeindevertretungen. Aus der Dienstvorschrift erfahren wir, welche charakterlichen Anforderungen der Dienstherr in jenen Jahren an seine Untergebenen stellte. Nach § 17 sind nötig zu einer erfolgreichen Tätigkeit als Gendarm: Anhänglichkeit an König und Vaterland, Ehrenhaftigkeit, strengste Pflichttreue, Gehorsam, Besonnenheit, Kaltblütigkeit, religiöser Sinn, Sittlichkeit, Nüchternheit in und ausser Dienst. Weiterhin hielt die oberste Gendarmerieführung an dem Grundsatz fest, dass das der Polizei (= Verwaltungsbehörde) Bestand leistende Exekutivorgan sich aus besonders qualifizierten Beamten zusammensetzen musste. Schon andernorts liessen wir durchblicken, dass sich die Vorgesetzten Gedanken über den „religiösen Sinn“ der Gendarmen machten. So wird im Bericht vom 5. Oktober 1904 des Oberamtmanns von Haigerloch an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen auf Anforderung vorgebracht, dass es von jeher für selbstverständlich gehalten wurde, *dass den Gendarmen die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit so weit frei bleibt als es sich irgend mit dem Dienst vereinigen läßt, und habe von jeher aus den Tagebüchern ersehen und selbst*

<sup>37</sup> StAS Ho 235 VIII 110.